

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

## Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland.

### Traité de la Suisse avec l'étranger.



#### I. Staatsverträge

#### über civilrechtliche Verhältnisse. — Traité concernant les rapports de droit civil.

Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869.

Traité avec la France du 15 juin 1869.

13. Urteil vom 14. März 1900 in Sachen  
Schmoll-Schwob gegen Hartmann.

*Art. 1 des Gerichtsstandsvertrages mit Frankreich; Verhältnis zu  
Arrestlegungen. — Thatumstände für Verlegung des Wohnsitzes.*

A. Am 19. September 1899 wirkte Schreinermeister Hartmann in Basel gegen den Franzosen Edmond Schmoll-Schwob einen Arrest aus wegen Beiseiteschaffen von Vermögen und Schuldenflucht. Schmoll verlangte Aufhebung des Arrestes, weil er seit dem Mai 1899 sein Domizil von Basel nach Paris verlegt habe und die vorgebrachten Arrestgründe nicht zuträfen. In der Antwort machte Hartmann nur noch Schuldenflucht als Arrestgrund geltend. Das Civilgericht von Baselstadt hieß die Arrestaufhebungsflage gut, weil nicht als erwiesen betrachtet werden könne,

daß sich Schmoll seinen Verbindlichkeiten durch die Flucht entzogen habe: Er habe sich schon im Mai 1899 nach Paris begeben, wohin er im September oder anfangs Oktober auch seine Familie habe kommen lassen; am 17. Oktober habe er seine Ausweisschriften in Basel zurückgezogen und sich nach Paris abgemeldet. Seine Abreise und sein neuer Aufenthaltsort seien nicht geheim geblieben; die Gerichtsbehörden und einzelne Gläubiger hätten auf erste Anfrage hin bei der zurückgebliebenen Familie die Adresse des Schmoll erfahren. Es könne nicht jede Domizilverlegung eines Überschuldeten als Flucht zum Zwecke, sich seinen Verbindlichkeiten zu entziehen, erachtet werden, sondern es müßten Indizien vorliegen, die eine normale Domizilverlegung ausschließen; solche fehlten aber im vorliegenden Falle. — Dagegen wies das Appellationsgericht mit Urteil vom 8. Januar 1900 die Klage des Schmoll ab mit der Begründung: Schuldenflucht sei schon dann vorhanden, wenn der Schuldner mit der (ausgesprochenen oder in den tatsächlichen Umständen liegenden) Absicht, die Rechtsverfolgung gegen ihn zu erschweren, an einen andern Ort zieht. Eine solche Erschwerung sei immer vorhanden, wenn der Gläubiger in einem fremden Lande sein Recht suchen müsse, und die Absicht des Schuldners, diese Erschwerung zu bewirken, liege deutlich dann vor, wenn er alle seine Aktiven von dem bisherigen Wohnsitz wegnehmen wolle, weil er dadurch dem Gläubiger die Möglichkeit der Exekution schmälere oder ganz entziehe. Flucht in diesem, übrigens einzig mit Treu und Glauben im Verkehr vereinbaren Sinne des Wortes liege im heutigen Falle entschieden vor, auch wenn, was keineswegs feststehe, der Kläger durch feste Anstellung in Paris ein wirkliches Domizil daselbst begründet habe. Sie sei festgestellt durch die Thatfachen, daß er von Basel wegzog, ohne sich mit seinen Gläubigern über seine Verpflichtungen irgendwie ins Benehmen zu setzen, daß er dann auf Briefe der Gläubiger nicht antwortete und seine Aktiven ihrem Zugriff entziehen wollte. Art. 1 des Gerichtsstandsvertrages zwischen Frankreich und der Schweiz stehe der Arrestlegung nicht entgegen, weil von den französischen Gerichten die Garantie des Staatsvertrages nicht auf vorsorgliche Maßregeln, wie Arreste, ausgelehnt werde, und Frankreich nicht verlangen könne, daß die

Schweiz gegen Franzosen einen Arrest nicht zulasse, den es selbst gegen Schweizer zuläßt; dem Vertrage sei Genüge geleistet, wenn mit seiner Klage über den Anspruch selbst der Gläubiger vor den Richter in Frankreich gewiesen werde, was auch einzig die Bedeutung des Vorbehaltes der Staatsverträge in Art. 271 des eidg. Betreibungsgesetzes sei.

B. Gegen dieses Urteil hat Schmoll den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen wegen Verletzung des Gerichtsstandsvertrages zwischen Frankreich und der Schweiz. Rekurrent bringt in tatsächlicher Beziehung weiter an: Er sei Prokurist der seit Ende 1898 falliten Firma Bloch & Cie., Häute und Fellgeschäft in Basel, gewesen. Nachdem er sich in Basel vergeblich nach einer passenden Stelle umgesehen, habe er dann in Paris, zunächst allerdings bloß provisorisch, eine solche gefunden. Bei seinem Fortzuge habe er seine Adresse dem Konkursamte, sowie dem Gläubigerausschuß der Firma Bloch & Cie. mitgeteilt. Rechtlich wird ausgeführt: Die saisie des französischen dürfe nicht mit dem Arrest des schweizerischen Rechts auf gleiche Stufe gestellt werden, da jene nur auf Grund eines titre exécutoire zugelassen werde, während der Arrest des schweizerischen Rechts gerade den Zweck habe, die Zwangsvollstreckung vorzubereiten und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, indem ihm notwendig die Betreibung, und zwar die Betreibung am Arrestorte, folgen müsse, und im Zahlungsbefehl die eigentliche rechtliche Geltendmachung des Anspruchs, eine contestation im Sinne des Art. 1 des Staatsvertrages, zu erblicken sei. Auch mit der saisie-arrest des französischen Rechts, die lediglich konservatorischer Natur sei, und deren Bestätigung gegenüber dem Schuldner klageweise an dessen Domizil verlangt werden müsse, könne der Arrest nicht gleichgehalten werden. Erscheine somit der sog. Ausländerarrest in der Schweiz gegen einen in Frankreich domizilierten Franzosen durch Art. 1 des Staatsvertrages ausgeschlossen, so müsse dies auch gelten, wenn der Arrestgrund nicht ausländischer Wohnsitz sei, sondern Schuldenflucht; denn der Staatsvertrag stelle nicht darauf ab, aus welchem Motive der Franzose in Frankreich ein Domizil gegründet habe, wie auch der Vorbehalt des Art. 271 des eidg. Betreibungsgesetzes sich auf alle Arrestgründe beziehe. Nun habe Rekurrent schon in

der Arrestaufhebungsfrage behauptet, daß er in Paris eine feste Stelle habe; auch durch das civilgerichtliche Urteil sei festgestellt, daß er in Paris domiziliert sei. Rekurrent stelle sich aber weiter auf den Standpunkt, daß im vorliegenden Falle von Schuldenflucht gar nicht gesprochen werden könne: Das Gesetz verlange die gegenwärtige Thätigkeit des sich Flüchtigmachens zur Zeit der Arrestlegung, das sich Entfernen vom bisherigen Wohnsitz, durch das der Gläubiger gegenwärtig außer Stand gesetzt wird, den Schuldner zu belangen, bis derselbe einen neuen Wohnsitz erworben hat. Dieser Fall liege nicht vor, wenn, wie hier, der Schuldner zur Zeit der Arrestlegung sich bereits seit mehreren Monaten ein neues Domizil begründet habe, an welchem die Rechtsverfolgung gegen ihn durch einen Staatsvertrag sichergestellt und dieses Domizil den Gläubigern sowohl, wie den in Betracht fallenden Behörden bekannt gegeben sei. Demnach wird beantragt: Es sei das angefochtene Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Baselstadt zu kassieren und der von Hartmann gegen Schmoll ausgewirkte Arrest aufzuheben.

C. H. Hartmann schließt auf Abweisung des Rekurses. In rechtlicher Beziehung wird entgegnet: Soweit der Rekurs gegen die Qualifikation der Schuldenflucht polemisiere, sei er materiell-rechtliche Berufung und unterstehe nicht der Beurteilung des Bundesgerichts. Dieses müsse vielmehr davon ausgehen, daß der Arrest auf dem Grund Schuldenflucht basiere. Dann werde aber der Arrest auch durch den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich nicht berührt; denn wenn auf Schuldenflucht erkannt werde, so sei damit ausgesprochen, daß in der Wohnsitzänderung eine normale Domizilverlegung nicht zu erblicken sei. Die Ansicht des Rekursbeklagten weiche somit in den Motiven von der des Appellationsgerichts in einigem ab, da nach Ansicht des Rekursbeklagten das Gericht etwas vom Standpunkte des eidgenössischen Rechts aus ansechtbares gethan habe, wenn es die Regel vom forum arresti für die materielle Klage singular aufhob.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist nicht geltend gemacht und aus den Akten nicht ersichtlich, daß der Arrest im vorliegenden Falle zur Sicherung der Vollstreckung einer durch gerichtliches Urteil anerkannten Forde-

zung dienen würde. Vielmehr muß angenommen werden, daß der Arrest für eine Forderung gelegt wurde, für die erst durch die nachfolgende Betreibung oder das daran sich anschließende ordentliche Prozeßverfahren ein definitiver obligatorischer Titel geschaffen werden soll. Nun hat das Bundesgericht von jeher den Art. 1 des Gerichtsstandsvertrages zwischen Frankreich und der Schweiz vom 15. Juni 1869 dahin ausgelegt, und an dieser Auffassung auch nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs festgehalten, daß Arrestschläge der letztern Art für Ansprachen von Schweizern an in Frankreich domizillierte Franzosen vertragswidrig seien (vgl. Amtl. Samml., Bd. VII, S. 769; Bd. XV, S. 242 Erw. 2; Bd. XVIII, S. 763 und namentlich Bd. XXIII, S. 1570 ff.). Diese Praxis aufzugeben, liegt kein Grund vor. Insbesondere ist das vom Appellationsgericht von Basel hervorgehobene Motiv, daß in Frankreich die Garantie des Gerichtsstandsvertrages nicht auf vorsorgliche Maßregeln, wie Arreste, ausgedehnt werde, nicht durchschlagend, weil, wie der Rekurrent richtig hervorhebt, die saisie und die saisie-arrêt des französischen Rechts mit dem nicht zur Sicherung der Vollstreckung eines Urteils bewilligten Arreste des schweizerischen Rechts nicht gleichgestellt werden dürfen (vgl. auch die Abhandlung von Reichel im Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs, Bd. II, Nr. 75). Dem zweiten Teil des appellationsgerichtlichen Urteils kann somit nicht beigepflichtet und es müßte der Arrest als staatsvertragswidrig aufgehoben werden, wenn nicht aus einem andern Grunde die Anwendbarkeit des Vertrages auf den vorliegenden Fall zu verneinen wäre.

2. Dieser Grund besteht darin, daß es an dem Nachweis dafür fehlt, daß der natürliche Richter des Rekurrenten für die in Frage stehende Ansprache der französische sei. Unbestrittenermaßen hatte Schmolli sein Domizil bis im Mai 1899 in Basel. Nun behauptet er allerdings, er habe dasselbe schon damals nach Paris verlegt, wo er bald eine Stelle gefunden habe. Er giebt aber selbst zu, daß letztere im Anfang eine bloß provisorische gewesen sei, und daß er seine Familie erst im September nach Paris habe kommen lassen. Dem civilgerichtlichen Urteil ist ferner zu entnehmen, daß Schmolli erst am 17. Oktober seine Ausweisschrift

ten in Basel erhoben und sich nach Paris abgemeldet hat. Bei dieser Sachlage kann der Nachweis, daß zur Zeit der Arrestnahme der Rekurrent mit der Absicht, dauernd dort sich niederzulassen, Paris zum ordentlichen Mittelpunkt seines Lebens und seiner Thätigkeit gemacht und so daselbst damit ein festes neues Domizil begründet hätte, nicht als erbracht angesehen werden. Mit einem solchen Nachweis ist es nämlich, wie in interkantonalen, so auch in internationalen Verhältnissen dann besonders streng zu nehmen, wenn der Betreffende an seinem bisherigen Wohnorte Schulden hinterläßt und die Vermutung nahe liegt, daß bei der Verlegung des Domizils auch die Absicht eine Rolle spielte, sich den Verbindlichkeiten zu entziehen, oder deren Geltendmachung zu erschweren (vgl. z. B. Amtl. Samml. der bundesgerichtl. Entsch., Bd. XV, S. 98 und den bundesgerichtlichen Entscheid vom 21. Februar 1900 i. S. Ernst gegen Zürich\*). Daß der Rekurrent in Basel verschuldet war, ist nicht bestritten, und in letzterer Richtung ist auf die Feststellung des Appellationsgerichts zu verweisen, daß derselbe vor seinem Wegzuge sich in keiner Weise mit seinen Gläubigern ins Benehmen setzte. Wenn er einwendet, daß diese seine Adresse jederzeit erfahren konnten, so ändert dies an jener maßgebenden Thatsache nichts, ebensowenig wie der Umstand, daß er von seinem Wegzug dem Konkursamt und dem Gläubigerausschuß der Firma Bloch & Cie. Kenntnis gegeben haben will, da dies offenbar nicht zu Handen seiner Gläubiger geschah. Sobald aber nicht als erwiesen anzusehen ist, daß der Rekurrent bei der Arrestnahme ein festes Domizil in Frankreich hatte, kann von einer Verletzung des Art. 1 des Gerichtsstandsvertrages keine Rede mehr sein.

3. Ob nach Wittgabe des schweizerischen Rechts die Voraussetzungen zum Arrest vorhanden gewesen seien, m. a. W. ob die gesetzliche Bestimmung von Art. 271 Ziff. 2 des eidg. Betreibungsgesetzes vom Basler Appellationsgericht richtig angewendet worden sei oder nicht, hat das Bundesgericht, sobald von einer Verletzung des Staatsvertrages (bezw. einer Verfassungsverletzung) nicht gesprochen werden kann, nicht nachzuprüfen. Dasselbe könnte

\* Oben Nr. 7 S. 48 ff.



höchstens einschreiten, wenn das Appellationsgericht dem Geseze eine Auslegung gegeben hätte, die mit dem Wortlaut oder mit Sinn und Geist desselben schlechterdings nicht vereinbar ist, was von seiner Definition des Begriffs der Schuldenflucht nicht gesagt werden kann, wenngleich sich auch die engere Auslegung des Civilgerichts vertreten läßt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Refers wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

## II. Auslieferung. — Extradition.

### 1. Vertrag mit Frankreich. — Traité avec la France.

#### 14. Arrêt du 3 janvier 1900 dans la cause Canredon.

Art. 1<sup>er</sup>, al. 1<sup>er</sup>, chiffre 21 du traité susindiqué, al. 3 eod.

Art. 2 dernier alinéa loi féd. sur l'extradition.

Par note du 21 décembre 1899, adressée au Président de la Confédération, l'Ambassade de France à Berne a requis l'extradition du sieur Auguste Canredon, de Belpech (Aude, France), poursuivi du chef d'abus de confiance et réfugié à Genève.

Des documents produits à l'appui de cette demande, il résulte ce qui suit:

Canredon, sergent au 22<sup>e</sup> bataillon de chasseurs, 14<sup>e</sup> corps d'armée, était chargé par les sous-officiers de sa compagnie de diriger leur « popote » pendant les manœuvres. Il prenait à crédit les fournitures nécessaires et ses camarades lui versaient le montant des dépenses le jour du prêt. Il devait lui-même régler les fournisseurs d'après un carnet établi par chacun d'eux. Le 9 septembre 1899, il reçut de ses camarades la somme de 127 francs, avec laquelle il disparut de la compagnie. Des recherches faites dès le lendemain à

Bourg-St-Maurice, où se trouvaient les fournisseurs, apprirent qu'il n'avait pris aucune disposition pour leur régler leurs comptes.

A la suite de ces faits, l'ordre d'informer contre Canredon fut donné le 31 octobre 1899 par le général commandant le 14<sup>e</sup> corps d'armée, et le 30 novembre suivant un mandat d'arrêt fut délivré par le substitut du rapporteur près le Conseil de guerre de la 14<sup>e</sup> région de corps d'armée, séant à Grenoble, contre le dit comme prévenu d'abus de confiance, délit prévu par les art. 408, 406 Code pénal français et 267 du Code de justice militaire français.

Ensuite de la demande d'extradition formulée par l'Ambassade de France, Canredon a été arrêté à Genève le 24 décembre 1899. Interrogé par le commissaire de police Aubert, il a reconnu avoir déserté en emportant 127 francs, mais a déclaré avoir désintéressé, depuis un mois environ, les débiteurs auxquels cette somme était due; il a déclaré en outre s'opposer à son extradition parce qu'il n'aurait commis aucun délit au préjudice de l'administration militaire qui l'a fait arrêter. A l'appui de ses dires, il a produit les pièces suivantes:

1. Le récépissé d'un mandat postal de 23 fr. 03, adressé de Genève, le 25 novembre 1899, à un sieur Miédan, à Bourg-St-Maurice, et l'accusé de réception du dit Miédan, du 27 novembre, pour « solde de popote. »

2. Un dit de même date pour 8 fr. 05 et l'accusé de réception du destinataire, sieur Blanchet, exposant qu'il a été désintéressé par les camarades de Canredon et leur envoie la somme reçue, avec prière de faire annuler leur plainte s'ils en ont formulée une.

3. Un dit de même date pour 70 fr. et l'accusé de réception du destinataire, sieur Raymond, qui explique que les camarades de Canredon ont laissé un reliquat de 99 fr. pour sa part et qu'il redoit ainsi 29 fr.

4. Récépissé d'un mandat télégraphique de 29 fr. adressé de Genève à Raymond, à Bourg-St-Maurice, le 24 décembre 1899.